



Beitragsordnung

des 1. Billard-Club Schwerin e.V.

Gemäß § 5 Abs. 1 Vereinssatzung des 1. Billard-Club Schwerin e.V. werden die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festgelegt.

Diese Beitragsordnung ergibt sich aus dem Sozial- und Altersmodell. Die Beiträge sind monatlich im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

Es ergeben sich folgende Bestimmungen:

<u>Aktive Mitglieder</u>	<u>monatlich</u>
"Beschäftigte" Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbstständige, usw.	72,50 €
"Ermäßigte" Studenten, Rentner, Arbeitssuchende, Auszubildende, Empfänger von staatlichen Sozialleistungen, Alleinerziehende mit mind. 1 unterhaltsberechtigtem Kind in aktiver Vereinsmitgliedschaft	37,50 €
"Jugendliche" Personen bis zur Vollendung des 18. LJ in schulischer Ausbildung	20,00 €
"Familienmitgliedschaft" Familienangehörige 1. Grades und Lebenspartner von "ermäßigten und beschäftigten" Mitgliedern	pro Person 30,00 €
"Probemitgliedschaft" einmalig möglich, begrenzt auf 3 Monate, weiter Informationen siehe Anhang I	20,00 €
"Probemitgliedschaft Jugendliche" Personen bis zur Vollendung des 18. LJ in schulischer Ausbildung, einmalig möglich, begrenzt auf 3 Monate, weiter Informationen siehe Anhang I	15,00 €
einmalige Aufnahmegebühr	40,00 €
<u>Passive Mitglieder</u>	
Stimm- und Schlüsselrecht	17,50 €
einmalige Aufnahmegebühr	40,00 €
<u>Tagesmitgliedschaft</u>	
eine Person	15,00 €
ab zwei Personen (pro Tisch)	30,00 €
Jugendliche bis einschl. 18 Jahre	10,00 €

Für den Fall einer von übergeordneter Stelle angeordneten Schließung des Vereinsheims darf der Vorstand eigenständig und ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung über eine zeitlich längstens auf die Schließung des Vereinsheims begrenzte Senkung der Beiträge entscheiden, so lange die finanzielle Lage des Vereins dadurch nicht gefährdet erscheint.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die Stundung von dessen Mitgliedsbeiträgen in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Rechnungen über den Verzehr von Speisen und Getränken sind hiervon ausgenommen.

Regelungen zur Gemeinschaftsarbeit:

Jedes aktive Vereinsmitglied im Sinne dieser Beitragsordnung mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern hat jährlich sechs Pflichtstunden gemeinnützige Arbeit im Sinne des Vereins zu leisten.

Zum Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden führt der Vorstand je Vereinsmitglied eine Liste, auf der die geleisteten Arbeitseinsätze durch ein Vorstandsmitglied anzuerkennen sind. Auf Anfrage wird dem Vereinsmitglied durch den Vorstand der aktuelle Stand seiner Pflichtstunden mitgeteilt.

Mitglieder, die Ihre Arbeitsstunden nicht bis zum Jahresende vollständig erbracht haben, zahlen je nicht geleisteter Stunde einen Betrag von 10 EUR - also insgesamt maximal 60 EUR. Dieses wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und wird im ersten Quartal des Folgejahres abgerechnet.

Der Vorstand kann auf Antrag oder bei Verteilung regelmäßig anfallender Aufgaben (z.B. Getränkeeinkauf) Ausnahmen zulassen.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Schwerin, 19.02.2026

Anhang I zur Beitragsordnung

Probemitgliedschaft für erstmalige Mitglieder

1. Kosten und Dauer der Probemitgliedschaft

- Die Probemitgliedschaft kostet 20 € pro Monat bzw. 15€ pro Monat für Jugendliche.
- Sie ist auf maximal 3 Monate begrenzt.

2. Leistungen der Probemitgliedschaft

- Zugang zur offiziellen WhatsApp-Gruppe des Vereins.
- Nach Ablauf von 1 Monat Probezeit wird ein Schlüssel für die Vereinsräume gegen eine Kautions von 40 € ausgehändigt.

3. Besonderheiten der Probemitgliedschaft

- Die Probemitgliedschaft darf nur 1x in Anspruch genommen werden.
- Sie verlängert sich monatlich automatisch, bis der maximale Zeitraum von 3 Monaten erreicht ist.
- Sie kann jederzeit ohne Frist zum Monatsende gekündigt werden.

4. Übergang in eine reguläre Mitgliedschaft

- Nach Ablauf der Probemitgliedschaft kann das Mitglied in eine reguläre Mitgliedschaft übergehen.
- In diesem Fall wird die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 40 € fällig, die mit der Kautions für den Schlüssel verrechnet werden kann.
- Nach Ablauf der Probemitgliedschaft ergibt sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der in der Beitragsordnung aufgeführten, regulären Mitgliedschaftsarten für aktive oder passive Mitglieder.